



Schweizerischer Städteverband  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern

Zürich, 12. September 2017

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe in Fukushima haben die zuständigen Behörden und eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppen die sogenannten Referenzszenarien wie auch das geltende Zonenkonzept überprüft und 2015 ein Notfallschutzkonzept vorgelegt. Aufgrund dieser Vorarbeiten soll nun die Notfallschutzverordnung revidiert werden.

Aufgrund der relativen Kleinräumigkeit der Schweiz befinden sich mehrere Städte in vergleichsweise geringer Distanz zu Kernanlagen. Für die KSSD hat der Notfallschutz mit Blick auf die Gefahr einer erheblichen Freisetzung von Radioaktivität daher besondere Bedeutung. Klare Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sind für die Städte als Aufgabenträgerinnen in der Notfallschutzplanung unabdingbar.

### **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Insgesamt erachten wir die Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) als Fortschritt. Neu berücksichtigt die Verordnung, dass auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der bisherigen Zone 2 (Radius bis 20 km) vorbereitet und getroffen werden müssen. Dies ist angesichts der nach Fukushima angepassten Referenzszenarien folgerichtig. Zu begrüssen ist auch, dass die Frage des Notfallschutzes in der Umgebung von Kernanlagen, die sich in Stilllegung befinden, in die NFSV aufgenommen wird.

Der erläuternde Bericht erwähnt die Abhängigkeit der Totalrevision zum überarbeiteten Notfallschutzkonzept, das vom Bundesrat am 1. Juli 2015 zur Kenntnis genommen wurde. Dieses Konzept wurde



von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Partnerorganisationen – auch für die Kantone – im Detail aufzeigt. Wir bedauern, dass in der Totalrevision der NFSV nur wenige konkrete Massnahmen aufgenommen werden sollen und dass nicht alle Massnahmen des Notfallschutzkonzepts für verbindlich erklärt werden. Dies führt zu Unklarheiten darüber, welche Massnahmen insbesondere in der sogenannten übrigen Schweiz (also ausserhalb der Notfallschutz-zonen 1 u. 2) zu treffen sind. Auch die Umsetzung des Verursacherprinzips und konkret die Umsetzung von Art. 18 NFSV, Gebühren und Ersatz von Auslagen, wird durch diese geringe Verbindlichkeit unnötig erschwert.

Aus diesen Gründen beantragen wir, die Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 im Zuge der Totalrevision der NFSV in geeigneter Weise für verbindlich zu erklären oder in die Verordnung zu integrieren. Dadurch können auch unpräzise Bestimmungen im Verordnungsentwurf, wie sie jetzt z.B. in Art. 13 Abs. 2 („gemäss Vorgaben des BABS“) und in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein Unfall in einem Kernkraftwerk kann über viele Jahre Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für die betroffene Bevölkerung nötig machen. Wir bedauern, dass die NFSV die Betreuung und Versorgung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht, wobei offen bleibt, was „zeitlich begrenzt“ (Art. 2 lit. b NFSV, unverändert) konkret bedeutet. Wir beantragen diesbezüglich zumindest eine Präzisierung: Es ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung auf Grundlage der NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

## **2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 und Art. 3**

Antrag: Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall und „Ereignisse[n], bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“, sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu Konfusion führt.

### **Art. 2 lit. b**

Antrag: Der Artikel ist wie einleitend erwähnt zu ergänzen, beispielsweise mit „... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung: Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung, die nötig sein wird, vorstellt (z.B. Fukushima, Tschernobyl).



Es ist heute völlig unklar, was unter „zeitlich begrenzt“ verstanden wird und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. In Kombination mit der revidierten Strahlenschutzverordnung, die per 1.1.18 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich „begrenzt“ in der NFSV definieren: „begrenzt“ umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Art. 171 Strahlenschutzverordnung geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall- zu bestehender oder geplanter Expositionssituation).

#### **Art 8 lit. c**

Antrag: Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie diese wahrgenommen werden sollen.

Begründung: Das ENSI und das BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

#### **Art. 9 lit. d**

Hinweis: Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)“.

#### **Art 11 lit. b**

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie diese wahrgenommen werden sollen.

Begründung: Das BABS und das ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

#### **Art. 11 lit. c**

Antrag: In lit. c ist ein Vorbehalt anzubringen, welcher im Ereignisfall die Unterstützung und Koordination des BABS vorsieht, wenn es sich um internationale Hilfe handelt.

Begründung: Es wäre willkommen, wenn das BABS auch einen grenzüberschreitenden Auftrag hätte und die Koordination mit ebenfalls betroffenen Nachbarländern wahrnehmen würde, jeweils in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Grenzkantonen. Ein Vorbehalt ist allerdings bei lit c anzubringen: Der Einsatz von Personal und Material ist in der Hoheit der Kantone. Es wäre im Ereignisfall aber hilfreich, Unterstützung und Koordination des BABS zu erhalten, wenn es sich um internationale Hilfe handelt, insbesondere wenn mehr als ein Kanton betroffen ist und die internationale Hilfe einen Ansprechpartner braucht, der die Übersicht über mehrere Kantone hat.



#### **Art 11 lit. e**

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

#### **Art. 13**

##### **Abs.1 lit. b**

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind kritisch zu überprüfen.

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten beispielsweise im Kanton Zürich von 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu 30'000 Einwohner/-innen) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessene Zeit könnte in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

##### **Abs.1 lit. c**

Antrag: Wir beantragen, dass die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b übernommen wird.

Begründung: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutz zonen erfolgen.

##### **Abs.1 lit. e**

Antrag: Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption BABS fehlt.

#### **Art. 16**

Die NFSV verweist hier auf die Normdokumentation des BABS, mit Stand vom 27.11.2007. Die Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

#### **Art. 18**

Antrag: Abs. 1 bis (neu): Für die Gebühren und Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.



Begründung: Ohne eine Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, welche neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen Betreiber zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, welcher durch eine geeignete Regelung reduziert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**

Co-Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

Co-Präsident

Richard Wolff

Kopie:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen